

BEGO Security^{Plus} „Implants“ – Garantiebedingungen (Stand Dezember 2009)

1. Gegenstand der Garantie

Die Garantiezusage der Firma BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG gegenüber dem implantologisch tätigen Zahnarzt, Oralchirurgen, Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen und deren Patienten und dem zahntechnischen Betrieb erstreckt sich auf gesetzte BEGO Semados[®] Implantate und den unter Verwendung von BEGO Implant Systems - Zusatzprodukten (prothetische Komponenten, im BEGO CAD/CAM-Verfahren hergestellte individuelle Aufbauten) und nach den gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) hergestellten und eingegliederten Zahnersatz auf BEGO Semados[®] Implantaten, für die der Implantologe eine schriftliche Garantiezusage erteilt hat.

2. Umfang der Garantie

2.1 Wird die Garantiezusage der Firma BEGO Implant Systems innerhalb der zugesagten Garantiedauer von 60 Monaten nach der Implantation in Anspruch genommen, ersetzt die BEGO Implant Systems die Kosten für die zu erbringende Leistung abzüglich der Kosten, die ein gesetzlicher oder privater Krankenversicherer übernimmt.

2.1.1 Zahnarzt Honorare

Darunter fallen die dem behandelnden Implantologen im Zusammenhang mit dem Garantiefall entstehenden Kosten, soweit die Firma BEGO Implant Systems hierfür aufgrund der Garantiezusage einstandspflichtig ist. Der Umfang einer implantologischen Neuversorgung soll den Umfang der ursprünglich durchgeführten Behandlung nicht überschreiten. Mögliche Mehrkosten durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Abrechnungs-Leistungsverzeichnisse werden bei der Regulierung berücksichtigt. Weitere Mehrkosten bedürfen der vorherigen Genehmigung.

2.1.2 Eigenanteil des Patienten

Darunter fallen im Zusammenhang mit dem Garantiefall vom Patienten zu tragende Eigenanteile, soweit die Firma BEGO Implant Systems hierfür aufgrund der Garantiezusage einstandspflichtig ist. Hierunter fallen vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen mit Krankenversicherern nur dann, wenn der Patient nachweisen kann, dass er diese nicht anderweitig erstattet bekommt.

2.1.3 Zahntechnische Aufwendungen

Darunter fallen die dem zahntechnischen Betrieb im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes, entstehenden Kosten, soweit die Firma BEGO Implant Systems hierfür aufgrund der Garantiezusage einstandspflichtig ist. Der Umfang der zahntechnischen Versorgung soll den Umfang der ursprünglich hergestellten Versorgung nicht überschreiten. Mögliche Mehrkosten durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Abrechnungs-Leistungsverzeichnisse werden bei der Regulierung berücksichtigt. Weitere Mehrkosten bedürfen der vorherigen Genehmigung.

2.2 Die Garantieleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Garantieausschlüsse (siehe 5.), unabhängig davon, ob die Ursache des Garantiefalles in den von BEGO Implant Systems angelieferten Materialien, in einer fehlerhaften Verarbeitung durch den zahntechnischen Betrieb oder anderweitig begründet ist.

3. Höhe der Garantieleistungen

- 3.1 Die Garantieleistung beträgt maximal EUR 2.500 pro Einzelimplantatversorgung bzw. bis zu maximal EUR 20.000 für eine umfangreiche Versorgung mit mehreren BEGO Semados[®] Implantaten und ggf. natürlichen Zähnen.
- 3.2 Leistungen von Versicherungen, insbesondere Leistungen gesetzlicher und privater Krankenversicherungen oder Leistungen einer Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung, gehen der Garantiezusage der Firma BEGO Implants Systems vor und werden von der Garantieleistung in Abzug gebracht.

4. Selbstbeteiligung

Je Garantiefall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag für implantologische Aufwendungen um EUR 50,00 pro Implantat gekürzt.

5. Ausschlüsse

Nicht unter die Garantie der BEGO Security^{Plus} „Implants“ fallen:

- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Verlust oder unsachgemäße Handhabung;
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind;
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten, insbesondere Verlust von natürlichen Zähnen oder Implantaten, die nicht versichert sind;
- Schäden an der prothetischen Versorgung, die nicht auf die versicherten Implantate zurückzuführen sind (z.B. Abplatzungen keramischer Verblendungen);
- Kosten für Neuanfertigung oder Reparatur durch einen anderen zahntechnischen Betrieb als den ursprünglichen, es sei denn, der Zahnarzt arbeitet nicht mehr mit diesem Labor zusammen oder das Labor hat den Geschäftsbetrieb, gleich welcher Art, eingestellt;
- Vermögensschäden des Patienten und mittelbare Schäden aller Art;
- Frühverluste (keine knöcherne Einheilung der Implantate in der Einheilungsphase);
- Kosten für die Erstellung von Schablonen für die navigierte Chirurgie;
- Kosten, die dadurch entstehen, dass der implantologische oder zahntechnische Betrieb Garantieleistungen gegenüber dem Zahnarzt/Patient zusagt, die über den Garantiefumfang der Garantiebedingungen des Moduls BEGO Security^{Plus} „Implants“ hinausgehen;
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitarbeitern des zahntechnischen oder zahnmedizinischen Betriebs;
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch zahnärztliche Fehler;
- implantologische Versorgungen bei US-amerikanischen oder kanadischen Staatsbürgern

6. Obliegenheiten

6.1 Vor dem Garantiefall

- 6.1.1 Der implantologische Betrieb ist verpflichtet, einen BEGO Security^{Plus} „Implants“ Patientenpass für den Patienten auszustellen und den Patienten damit über die Dauer der zugesagten Garantie und die zur Aufrechterhaltung der Garantie festgelegten Kontrolltermine in Kenntnis zu setzen (mind. 1x pro Jahr; empfohlen 2x Jahr). Im Garantiefall muss mit dem BEGO Security^{Plus} „Implants“-Patientenpass der Nachweis erbracht werden, dass der Patient die implantologische Versorgung regelmäßig gemäß diesen Vorgaben, mindestens jedoch alle 12 Monate, vom Zahnarzt hat kontrollieren lassen.

6.2 Nach Eintritt des Garantiefalles

- 6.2.1 Der Zahnarzt und der Patient machen ihre Garantieansprüche schriftlich bei der BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG geltend und fügen auf Anforderung den Zahnersatz bei. Der behandelnde Zahnarzt hat der Firma BEGO Implant Systems unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ein Anspruch aus der Garantiezusage geltend gemacht wird. Die Übernahmebestätigung für die Reparatur oder Neuherstellung darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Firma BEGO Implant Systems gegeben werden, wobei die Bestätigung unverzüglich nach der Anzeige durch den Zahnarzt zu erfolgen hat.
- 6.2.2 Der implantologisch tätige Zahnarzt hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Garantiefalles zu sorgen und dabei die Weisungen der Firma BEGO Implant Systems zu befolgen. Er hat insbesondere Ersatz und Regressansprüche sowie Kulanzforderungen jeder Art unverzüglich geltend zu machen und weiterzuverfolgen.
- 6.2.3 Der Firma BEGO Implant Systems sind alle zur Ermittlung des Garantiefalles notwendigen in Betracht kommenden Unterlagen (siehe 7) zur Verfügung zu stellen.
- 6.2.4 Verletzt der implantologisch tätige Zahnarzt bzw. der zahntechnische Betrieb vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist die Firma BEGO Implants System von der Verpflichtung zur Leistung frei. Eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung ist insbesondere anzunehmen, wenn der Zahnarzt bzw. der zahntechnische Betrieb keine Vorkehrungen getroffen hat, die es ihm ohne Verstoß gegen die Bestimmungen des Datenschutzrechts, der ärztlichen Schweigepflicht oder sonstige Vorschriften erlauben, die unter diesen Garantiebedingungen erforderlichen Daten zu übermitteln, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Punkt 6.2.1 und 6.2.3 bestimmten Obliegenheiten bleibt die Firma BEGO Implant Systems zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Zahnarzt oder zahntechnische Betrieb nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung gehabt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Ziffer 6.2.2 bestimmten Obliegenheit bleibt die Firma BEGO Implant Systems insoweit verpflichtet, als der Zahnarzt oder zahntechnische Betrieb nachweist, dass der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

7. Anweisungen für den Garantiefall

Der zahntechnische bzw. zahnmedizinische Betrieb hat der Firma BEGO Implant Systems die folgenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- die ursprünglichen Rechnungen des behandelnden Zahnarztes und des Labors
- die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensanzeige (inkl. Chargennummer, Röntgenbildern, ggf. Modellen)
- der BEGO Security^{Plus} „Implants“ Patientenpass mit Nachweisen über durchgeführte Kontrolluntersuchungen
- der Kostenvoranschlag für die Nachbehandlung. Dieser muss zunächst bei der Krankenkasse/ Krankenversicherung des Patienten eingereicht werden, damit sie über ihre Leistungspflicht und den Leistungsumfang entscheiden kann
- die Honorarabrechnung des behandelnden Zahnarztes
- die Leistungsabrechnung anderer Versicherer (gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung oder Zusatzversicherungen) bzw. Begründung der Leistungsverweigerung
- im Falle einer Neuanfertigung die ursprüngliche prothetische Versorgung.

Alle Unterlagen sind einzureichen bei:

BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG
Abteilung „Schadensabwicklung“
Wilhelm-Herbst-Straße 1
28359 Bremen, Deutschland

Die Beurteilung des Vorliegens eines Garantiefalles dem Grunde und der Höhe nach obliegt auf der Grundlage der vorstehenden Garantiebedingungen der Firma BEGO Implant Systems GmbH & Co. KG oder einem von dieser beauftragten Sachverständigen. Die Entscheidung von BEGO Implant Systems oder dem von dieser beauftragten Sachverständigen ist für die Parteien des Garantievertrages verbindlich; der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Any dispute, controversy or claim arising under, out of or relating to this agreement and any subsequent amendments of this agreement, including, without limitation, its formation, validity, binding effect, interpretation, performance, breach or termination, as well as related non-constructal claims, shall be referred to and finally determined by arbitration in accordance with the WIPO Arbitration Rules. The arbitral tribunal shall consist of a sole arbitrator. The place of arbitration shall be Hamburg (Germany). The language to be used in the arbitral proceedings shall be English. The dispute, controversy or claim shall be decided in accordance with the law of Germany, except for such issues that are governed by mandatory applicable provisions of national trademark law in any of the affected countries.